

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.06.2004

Drucksache Nr.: **04/0229**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 30.06.2004
14.07.2004

Betreff:

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 03.10.2004

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NW folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 03.10.2004,
beschlossen am 14.07.2004, ausgefertigt am _____**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.07.2004 verordnet:

§ 1

Anlässlich der 5. Künstler-Galerie können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin am Sonntag, dem 03.10.2004, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für alle Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin richtet in diesem Jahr vom 01.10. - 13.10.2004 die 5. Künstler-Galerie aus.

Aus diesem Anlass werden Sankt Augustiner Künstler erwartet, die Ihre Kunstwerke für eine Vielzahl von Besuchern ausstellen. Die Künstler-Galerie wird in dieser Form dieses Jahr das 5. Mal durchgeführt und knüpft an die Tradition der Kunstmesse an, die jahrelang in den Ratssälen stattgefunden hat.

Es ist geplant, die Ausstellung von Kunstwerken bis in das Huma-Einkaufszentrum auszu-dehnen. Zudem sind von Seiten des Fachbereichs 3 Kultur und Sport weitere Veranstaltungen - wie beispielsweise musikalische oder literarische Vorträge - rund um die Künstler-Galerie geplant.

Es wird eine Vielzahl von Kunstinteressierten erwartet, da die Ausstellungen der Künstler überregionale Bedeutung besitzt. Hierbei ist die Anmerkung nicht ohne Bedeutung, dass viele umliegende Städte und Gemeinden derartige Veranstaltungen erfolgreich durchführen.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung als Kunstmarkt festzusetzen. Die Durchführung ist u. a. sonntags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass der 5. Künstler-Galerie in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr die in Sankt Augustin ansässigen Geschäfte offen zu halten. Von dem Verkaufsoffenen Sonntag sollen alle Stadteile in Sankt Augustin betroffen sein.

Das HUMA Einkaufspark Center-Management, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin hat mit Antrag vom 22.01.2004 die Genehmigung für einen Verkaufsoffenen Sonntag am 03.10.2004 beantragt.

In der Vergangenheit wurden lediglich die Geschäfte in Sankt Augustin-Zentrum in den Geltungsbereich der Verordnung für den Verkaufsoffenen Sonntag einbezogen. Durch die Vielzahl von Anfragen von Einzelhändlern aus anderen Ortsteilen, ebenfalls Ihre Geschäfte am o. a. Sonntag öffnen zu dürfen, wird beabsichtigt, den Verkaufsoffenen Sonntag auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Die geplante 5. Sankt Augustiner Künstler-Galerie erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher des Kunstmarktes in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Von den entsprechenden Institutionen wurden jeweils zwei Stellungnahmen entsprechend der Ausführungsanweisung nach dem Ladenschlussgesetz eingeholt. Die zuerst angeforderte Stellungnahme vom 30.01.2004 bezog sich lediglich auf die ursprünglich geplante Einbeziehung der Ortsteile Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Ort. Mit dem zweiten Schreiben vom 12.05.2004 wurden die einzelnen Institutionen über die Ausweitung des Verkaufsoffenen Sonntages auf das gesamte Stadtgebiet informiert und erneut um entsprechende Stellungnahme gebeten.

Der Einzelhandelsverband Bonn e. V. hat mit Schreiben vom 17.05.2004 keine Bedenken gegen die stadtweite Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Stellvertretend für die katholischen Kirchen im Stadtgebiet wurde die übergeordnete Instanz, Herr Dechant Peter Weiffen von der katholischen Kirchengemeinde Sankt Marien in Siegburg, angeschrieben. Mit Schreiben vom 25.05.2004 spricht sich Herr Weiffen ausdrücklich gegen den Antrag auf Öffnung der Geschäfte an Sonntagen aus. Herr Weiffen legt die Auffassung der Kirchen dar, wonach die Christen gemäß dem dritten Gebot Gottes verpflichtet seien, den siebten Tag der Woche zu heiligen. Er bedauert, dass aufgrund zahlreicher sozialer Verpflichtungen das Gebot der Sonntagsruhe nicht mehr eingehalten werden könne. Herr Weiffen vertritt die Auffassung, dass auch keine zusätzlichen Initiativen ergriffen werden sollten, die den Sonntag immer mehr zu einem Werktag werden ließen. Darüber hinaus müssen die betroffenen Mitarbeiter in den Geschäften nach einer stressigen Arbeitswoche nun auch sonntags ihren Beruf nachgehen, was sich auch negativ auf die Familie und die häusliche Harmonie auswirke.

Des Weiteren bezieht sich Herr Weiffen auch auf den Beschluss des Rates der evangelischen Kirche und der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1997, wonach der Sonntag als Tag des Herrn auch der Tag für eine gemeinsame Zeit mit der Familie, den Freunden und der Nachbarn darstelle und als wichtiges kulturelles Gut nicht zur Disposition gestellt werden dürfe.

Dem entgegen steht jedoch die Auffassung der zunächst befragten katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin. Von dieser Seite aus wurden laut Telefonat von 17.02.2004 für einen Verkaufsoffenen Sonntag in den Stadtteilen Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Ort keine Bedenken erhoben.

Stellvertretend für die evangelischen Kirchen in Sankt Augustin wurde der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Herr Hans Joachim Corts, angeschrieben. Mit Schreiben vom 25.05.2004 sieht er sich als nicht befugt, im Namen aller evangelischer Gemeinden in Sankt Augustin eine Stellungnahme abzugeben, da in der Kürze der Zeit nicht alle Leitungsgremien konsultiert werden können. Aus diesem Grunde legte Herr Corts die grundsätzliche Einstellung der evangelischen Kirche in Deutschland bezüglich der Sonn- und Feiertagsregelung dar. Die Tendenz zu mehr Verkaufsoffenen Sonntagen würde mit großer Sorge gesehen. Der Sonntag solle durch eine mit der Familie gemeinsam verbrachten Zeit der Pflege der Gemeinschaft und der Erholung dienen, wozu auch der Besuch des Gottesdienstes gehöre.

In dem Schreiben wird von Herrn Corts vorgeschlagen, die Zahl der Verkaufsoffenen Sonntage auf einen pro Jahr zu beschränken und die Öffnungszeiten nicht vor 12.00 Uhr beginnen zu lassen.

Eine ähnlich Stellungnahme wurde von der evangelischen Kirchengemeinde bei der ersten Anfrage vom 30.01.2004 abgegeben. Die evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin verweist am 16.04.2003 auf Ihr Schreiben aus dem Vorjahr, wonach zwar die Durchführung der eigentlichen Veranstaltung befürwortet wurde, jedoch sei ein würdiger Rahmen der Veranstaltung nicht von der Öffnung der umliegenden Geschäfte abhängig. Im Gegenteil würde das mit viel Engagement seitens der Veranstalter geplante und gestaltete Unterhaltungsprogramm abgewertet. Die evangelische Kirchengemeinde erinnerte daran, dass das Presbyterium bereits im Oktober 1998 gegenüber der damaligen Bürgermeisterin sein Unverständnis über die Öffnung des Einkaufszentrums anlässlich des 1. Augustiner Stadtfestes geäußert hatte. Das Presbyterium ist nach wie vor der Auffassung, dass auch in unserer modernen Zeit christliche Wertvorstellungen, wie hier die besondere Würdigung des Sonntages, ihre Bedeutung haben. Seitens der evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin wird die Stadt gebeten, darauf hinzuwirken, dass Sonn- und Feiertage ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft behalten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass von der geplanten Ladenöffnung am Sonntag Geschäfte mit einer erheblichen Zahl von Beschäftigten betroffen sind.

Nach einem Telefonat mit Herrn Busch von der Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten am 04.06.2004 wurde mitgeteilt, dass gegen die Durchführung eines stadtweiten Verkaufsoffenen Sonntages ebenfalls keinerlei Bedenken bestehen. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen im Rahmen von § 87 Betriebsverfassungsgesetz eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitgeber getroffen haben.

Es wird sichergestellt, dass die entsprechenden Betriebsräte dem geplanten Vorhaben zustimmen.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2004 mit, dass der Erlass einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Verordnung zulässig sei, wenn es sich um eine öffentlich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckende Veranstaltung handelt. Demnach müssten also in allen Ortsteilen von Sankt Augustin gleichzeitig Veranstaltungen der Künstlergalerie stattfinden. Mit der Durchführung paralleler Veranstaltungen würde sich auch der Besucherzulauf auf einzelne Ortsteile verteilen. Daher müsse die Frage erörtert werden, ob nach Art und Zuschnitt der Veranstaltung in den einzelnen Ortsteilen von Sankt Augustin und der zu erwartenden Besucherzahl die Festsetzung eines stadtweiten Verkaufsoffenen Sonntags gerechtfertigt sei. Ohne weitere Hintergrundinformationen möchte die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg zu der Art der Veranstaltung keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Keine Bedenken bestehen jedoch seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg dahingehend, den gesamten Einzelhandel im Bereich Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Ort in der Verordnung einzubeziehen.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 24.05.2004 die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags erneut ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aus sozialen und familiären Gründen noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen, da die Belastung des Verkaufspersonals enorm zugenommen hätte und genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen bestehen würde.

Ein Verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Ver.di zitiert einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW von 03.07.2003, in welchem eine Definition des Begriffs „ähnliche Veranstaltungen“ vorgenommen wurde. Unter III 3. heißt es, dass ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen, vor allem auswärtigen Besucherzahlen, seien.

Der Besucherstrom dürfe daher keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Demnach kommen nur Veranstaltungen mit grundsätzlich traditioneller, überörtlicher Bedeutung, die in der Regel schon seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren in Betracht. Laut ver.di erfülle die geplante Öffnung der Verkaufsstellen am 03.10.2004 die im vorgenannten Runderlass aufgeführten Voraussetzungen nicht, weil das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ersten Mal stattfindet und keine Tradition habe.

Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der Verkaufsoffene Sonntag, sondern die 5. Sankt Augustiner Künstler-Galerie im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den Verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.